

RS Vwgh 1987/5/11 86/12/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1987

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §36 Abs2;

GehG 1956 §18 idF 1972/214;

Rechtssatz

Für die Frage des Gebührens einer Mehrleistungszulage ist es unwesentlich, ob sich eine Behörde im Einzelfall über die Bestimmung des § 36 Abs 2 BDG 1979, wonach in den Geschäftseinteilungen der Dienststellen ein Arbeitsplatz nur für Aufgaben vorgesehen werden darf, die die volle Normalarbeitskraft eines Menschen erfordern, hinweggesetzt hat oder nicht (Hinweis auf E 7.3.1983, 82/12/0105).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120083.X02

Im RIS seit

29.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at